

Bekanntmachung.

Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) eingeführten Reichsschuldbuchs getroffen worden sind,^{*)} machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. J. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuchangelegenheiten beauftragtes Bureau der unterzeichneten Verwaltung, des Reichsschuldbuchbüreaus in Berlin SW., Ovanienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Bureau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Besprechungen sind zu freier und mit der Kasse:

„An die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüreau)

Berlin SW.,
Ovanienstraße 92/94“

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbüreau und außerhalb Berlins bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbaukassenstellen und der Reichsbaukommandos in Jüterburg, sowie bei demjenigen Landesstellen unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Reichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Verwaltung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch“ von uns eine Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landesstellen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Bezüge J. Gullerweg-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

Syden.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März d. J. beschlossen,

den Steueramt I. zu Wülfläuzen i. Th. im Bezirk des Hauptzollamts zu Langensalza die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Hongkong über 20 cm Länge zu den Zollsäulen der Tarifnummer 41 + 2 beizulegen.

4. Marine und Schifffahrt.

Das fünfte Heft des neunten Bandes der im Reichsanzeiger des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Secrains und der Gerichte des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friedländer & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,00 M. zu beziehen.

^{*)} Beigl. Central-Blatt S. 25.